


Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**
Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Samtgemeinde Neuenkirchen
Fachbereich II Planen und Bauen und Umwelt
Alte Poststraße 5 - 7
49586 Neuenkirchen

Datum: 24.04.2025
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Frau Koch

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4664
Fax: (0541) 501- 6 4664
E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____
Mein Zeichen, meine Nachricht vom FD 6-80-01821-25

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen
hier: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - MG Neuenkirchen
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichung in der Zeit vom 20.03.2025 bis 24.04.2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Bauleitplanung:

Aus Sicht der Bauleitplanung werden folgende Anregungen und Bedenken zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen:

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) [...] in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen“. Demnach muss „nach Maßgabe einer sorgfältigen, das Gewicht der Belange von Natur und Landschaft gewissenhaft berücksichtigenden (nicht „wegwägenden“) Abwägung im Bauleitplan über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entschieden werden“ (Schmidt-Eichstaedt et. al 2013; Städtebaurecht, Einführung und Handbuch, 5. Auflage, S.135). Grundsätzlich muss der Kompensationsbedarf somit auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung (überschlägig) ermittelt sowie die Flächen für die notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen benannt werden. Hierauf hat die Untere Naturschutz- und Waldbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. In der dazugehörigen Abwägung wird erläutert, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Aussagen über spätere Vorhaben und damit einhergehende Kompensationsbedarfe getroffen werden können und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49062 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Bauleitplanung:

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“. Die beabsichtigten Baumaßnahmen sind bekannt, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Prüfung der Eingriffsermittlung sowie der Ausgleichsmöglichkeiten erfolgt ist. Die Ergebnisse werden überschlägig in der Begründung zur 33. Flächennutzungsplanänderung ergänzt und die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen benannt.

Die Präambel sowie die Verfahrensvermerke werden überprüft und korrigiert.

--	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

Seite 2

eine Benennung der für den Ausgleich in Anspruch genommenen Flächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen würde. Der Abwägung kann jedoch nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.01.1997 Az. BVerwG 4 NB 27/96 verwiesen: „Es ist der Auftrag der planenden Gemeinde, dem Kompensationsinteresse gerade schon planerisch nachzugehen. Deshalb betont der Gesetzgeber, daß die Belange der Natur und der Landschaftspflege bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung Gegenstand planerischer Entscheidung sein müssen“ (vgl. ebd. Rn 17). Seitens des Landkreises Osnabrück bestehen demnach Bedenken, dass die im Umweltbericht erfolgte bloße Willensbekundung mit dem Konflikttransfer auf die nachfolgende Bebauungsplanebene ausreichend ist. Der Umweltbericht ist demzufolge zu überarbeiten und zu ergänzen. Auf die Anforderungen an den Umweltbericht für Bauleitpläne gem. Anlage 1 zum BauGB und die Stellungnahme der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde wird an dieser Stelle hingewiesen.

Des Weiteren werden folgende Hinweise zur Planzeichnung gegeben:

Die Präambel sollte hinsichtlich der angegebenen Rechtsgrundlagen überprüft und ggf. korrigiert werden. Dies betrifft einerseits die Aktualität und andererseits die Angabe der maßgeblichen Fassung. Hierbei sollte entweder das Vollzitat oder der Hinweis „in der aktuell gültigen Fassung“ verwendet werden, jedoch nicht beides.

Ebenfalls sollten die Verfahrensvermerke korrigiert werden (es findet eine Veröffentlichung statt und keine öffentliche Auslegung) sowie um den „Beitrittsbeschluss“ ergänzt werden. Auf Anlage 15 VV-BauGB wird verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 33. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen, Änderungsbereich Neuenkirchen, Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage zum zugehörigen B-Plan Nr. 37 (Gemeinde Neuenkirchen) hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (und par. die Aufstellung des BBP Nr. 37 „SO II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“) weiterhin keine Bedenken. Die Prüfung des Immissionsschutzgutachtens konnte durchgeführt werden, da Anlage II enthalten war.

Auf die Stellungnahme vom 27.08.2024 wird verwiesen.

Bauaufsicht Innenbereich:

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Bauaufsicht Innenbereich



Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 3</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Bezüglich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen bestehen aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht keine Bedenken. Alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht und der Artenschutzprüfung sind entsprechend auf B-Plan-Ebene umzusetzen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Die Änderung des FNP dient der Aufstellung des B-Plans Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102.“</p> <p>Die FNP-Änderung stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, sie schafft lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen. Im Wesentlichen ist die Eingriffsregelung auf B-Plan-Ebene zu betrachten. In der vorliegenden Begründung inklusive Umweltbericht wird eine Betrachtung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Planung wurde ebenfalls eine Artenschutzprüfung (Potentialanalyse) durchgeführt (BIO-CONSULT, September 2024). Den Einschätzungen der Artenschutzprüfung kann gefolgt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Auch wenn die Eingriffsregelung auf B-Plan Ebene detailliert abgearbeitet wird, sind die Ergebnisse der Kompensationsermittlung sowie die vorgesehenen Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans zu benennen. Ich bitte darum, diese Angaben entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Im o.g. Änderungsbereich bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Von umliegenden altlastverdächtigen Flächen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Durch die geplante Änderung des FNP soll auf einer Fläche von ca. über 1 ha eine Bebauung ermöglicht werden. Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha/Tag zu reduzieren ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im nördlichen Änderungsbereich gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol) vorzufinden ist. Darüber hinaus wurde im Rahmen der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung (LRP LK OS, 2023) für die Böden im südlichen Änderungsbereich eine regional erhöhte Schutzwürdigkeit ermittelt.</p>	<p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u> Die Ausführungen zur Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“. Die beabsichtigten Baumaßnahmen sind bekannt, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Prüfung der Eingriffsermittlung sowie der Ausgleichsmöglichkeiten erfolgt ist. Die Ergebnisse werden überschlägig in der Begründung zur 33. Flächennutzungsplanänderung ergänzt und die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen benannt.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Ausführungen zum Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück sowie umliegender altlastenverdächtiger Flächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges, dem im Plangebiet vorhandenen Bodentyp sowie der Bodenfunktion werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 4</p> <p>Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 nicht mehr erfüllen.</p> <p><u>Fachdienst Kreisstraßen:</u></p> <p>Seitens des Fachdienstes 9 – Straßen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist über die K102 (Bramscher Straße) vorgesehen. Dafür sind bauliche Veränderungen an der bestehenden Fahrbahn und dem vorhandenen Geh-/Radweg notwendig. Erforderlich ist ein neuer Knotenpunkt mit einer Fahrbahnverbreiterung, einer Linksabbiegespur und dem Umbau der vorhandenen Querungshilfe. Insbesondere ist die neue Zufahrt zum Verbrauchermarkt rechtwinkelig an die K102 anzubinden.</p> <p>Auch wegen der sehr umfangreichen Planung dieses neuen Knotenpunktes führt der Fachdienst 9 - Straßen eine eigene Untersuchung „BM 102.52 - Fahrbahn- und Radwegausbau der K102 im Zusammenhang mit dem Neuanschluss eines Verbrauchermarktes von Station 0,011 bis Station 0,472“ durch. Erste Planungsergebnisse werden im Herbst 2025 erwartet.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Ortsdurchfahrt zu verlängern und den neuen Knotenpunkt zu integrieren. Die weitergehende Planung des Neuanschlusses des Verbrauchermarktes ist eng mit dem Fachdienst 9 – Straßen abzustimmen.</p> <p><u>WIGOS:</u></p> <p>Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Vorhaben der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes – MG Neuenkirchen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Koch</p>	<p><u>Fachdienst Kreisstraßen</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Die Ausführungen zur verkehrlichen Erschließung des Baugrundstücks, der Untersuchung des Fachdienstes 9 – Straßen, der beabsichtigten Verlängerung der Ortsdurchfahrt sowie Integration des neuen Knotenpunktes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>WIGOS</u></p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>				
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: IHKOSN Bauleitplanung <bauleitplanung@osnabrueck.ihk.de> Gesendet: Montag, 21 April 2025 07:00 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Cc: Ann-Christin Langenhorst; Derks@hdv-os-el.de Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.o.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: IHK-Stellungnahme_22.04.2025-2erVerf.pdf</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: 33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mails vom 18. März 2025, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emstand - Grafschaft Bentheim.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p> <p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emstand e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emstand - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p> <p>Tel.: +49 541 353-213 E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de Internet: www.ihk.de/osnabrueck Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück</p> <p>Aktuell und kompakt: Unser wochentlicher Newsletter informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!</p> <p style="text-align: center;">1</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<div data-bbox="212 252 616 331">  <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</p> </div> <div data-bbox="929 252 1041 391">  <p>Digitale IHK-Services</p> </div> <div data-bbox="212 375 582 391"> <p><small>IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Postfach 30 80 49020 Osnabrück</small></p> </div> <div data-bbox="212 406 571 542"> <p>Frau Stefanie Busch Gemeinde Neuenkirchen Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> </div> <div data-bbox="705 391 907 566"> <p>Ihre Zeichen/Nachricht vom Bu 622-04/B-Plan 37/2 Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen Anja Thurm E-Mail thurm@osnabrueck.ihk.de Telefon 0541 353-213</p> </div> <div data-bbox="705 590 840 614"> <p>22. April 2025</p> </div> <div data-bbox="201 702 974 790"> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: 33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB</p> </div> <div data-bbox="201 869 425 893"> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> </div> <div data-bbox="201 925 1019 997"> <p>vielen Dank für Ihre E-Mails vom 18. März 2025, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> </div> <div data-bbox="201 1029 347 1053"> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> </div> <div data-bbox="201 1085 974 1220"> <p>Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch der Einzelhandel unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix.</p> </div> <div data-bbox="201 1252 1019 1412"> <p>Diese Entwicklung hat während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eine besondere Verstärkung erfahren und hat bis heute erhebliche Auswirkungen auf den Einzelhandel und die Innenstädte. Seit 2022 sorgen die Energiekrise und die schlechte konjunkturelle Lage weiterhin für eine Konsumzurückhaltung der Verbraucher. Insbesondere die typischen innenstadtrelevanten Sortimente des aperiodischen Bedarfs wie Bekleidung und Schuhe sind hiervon betroffen. Diese Entwicklung wirkt sich mittel- bis langfristig nicht nur auf die Unternehmen aus, sondern auf die Struktur der Innenstädte insgesamt.</p> </div>	<div data-bbox="1075 925 1870 1013"> <p>Ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen wird hier Bezug genommen auf die Abwägung zur Stellungnahme der IHK im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 27.08.2024.</p> </div> <div data-bbox="1075 1117 1803 1165"> <p>Die Ausführungen zur Vorbemerkung sowie zum Planungsanlass werden zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="1075 1181 1881 1316"> <p>Die Ausführungen unter den Überschriften „Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen“ und „Zusammenfassung“ betreffen die Ebene der Raumordnung. Das Gebot aus § 1 Abs. 4 BauGB, die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen, ist der planerischen Abwägung vorgelagert. Eine Abwägung ist hierzu nicht möglich. Nach Einschätzung der Gemeinde ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst. Dies gilt im Besonderen für das Integrationsgebot und das Beeinträchtigungsverbot.</p> </div>				


Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte für alle Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, ist eine Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.</p> <p>Die Zukunft der Innenstädte wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Hintergrund ist der Trend, dass die Bedeutung der Innenstädte für den Einkauf abnimmt und das Erlebnis Innenstadt als Ort der gesellschaftlichen Begegnung, der Freizeitgestaltung und des gemeinsamen Besuchs gastronomischer Angebote zunimmt. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt sein. Hierzu muss sich das Angebot so verändern, dass es aus Verbrauchersicht weiterhin als attraktiv wahrgenommen wird. Dabei bedarf es auch einer verträglichen Gestaltung großflächiger Einzelhandelsprojekte, sowohl am Stadtrand als auch in der Innenstadt.</p> <p><u>Planungsanlass:</u> In der Gemeinde Neuenkirchen ist die Neuansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße geplant. Vorgesehen ist die Realisierung einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.800 m². Der Vorhabenstandort befindet sich südlich, in direkter Nähe zu den benachbarten Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 – ist dieser Standort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ als solitär gelegener Einzelhandelsstandort und mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.500 m² als raumordnerisch verträglich eingestuft. Sofern die Größen der aufgeführten Nutzungen aktuell sind und die kürzlich erfolgte Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes ALDI auf 1.200 m² berücksichtigt wird, würde nach Realisierung des EDEKA-Marktes eine Gesamtverkaufsfläche von 5.650 m² entstehen. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Geltungsbereich des im RROP 2010 festgelegten solitären Einzelhandelsstandortes. Bei der Neuaufstellung des RROP endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über kein kommunales Einzelhandelskonzept.</p> <p>Aktuell befindet sich der Vorhabenstandort nach gültigem Flächennutzungsplan im Außenbereich. Durch ein Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuansiedlung des Lebensmittelverbrauchermarktes in der Gemeinde Neuenkirchen geschaffen werden. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ auf.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen:</u></p> <p>Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200 m² (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800 m² Verkaufsfläche) sind i. d. R. Auswirkungen z. B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen Bestimmungen (§ 11 Absatz 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Absatz 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung sehen bei einer Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurde das geplante Vorhaben des Einzelhandelsbetriebes vom Landkreis Osnabrück grundsätzlich als raumordnerisch verträglich eingestuft. Die Beurteilung kam zu dem Ergebnis, dass die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben grundsätzlich eingehalten, wobei die Anmerkungen und Hinweise der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind.</p> <p>In dem Verfahren zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit haben wir uns kritisch dazu geäußert, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen.</p> <p>In der abschließenden raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Osnabrück wird die Einhaltung des Integrationsgebotes damit begründet, dass der aus dem RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 des Landkreises Osnabrück dargestellte Versorgungskern der Gemeinde um den solitär gelegener Einzelhandelsstandort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ gemeinsam mit der Fläche des neuangesiedelten Lebensmittelverbrauchermarktes vollständig dem faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) zugeordnet werden kann. In unserer Stellungnahme zur raumordnerischen Beurteilung an den Landkreis Osnabrück äußerten wir uns dahingehend, dass wir die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) um den Vorhabenstandort des Lebensmittelverbrauchermarktes als nicht weitergehend gerechtfertigt im Sinne des Integrationsgebotes sehen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Danach soll der Vorhabenstandort zum zentralen Siedlungsgebiet gehören. Die Schlussfolgerung des Gutachters, dass damit ebenfalls eine verbundene Ausweitung des gemeindlichen ZVB möglich sei, hinterfragen wir.</p> <p>Wir beurteilen daher die nochmalige Erweiterung des Versorgungskerns durch weitere Einzelhandelsgroßprojekte als dessen funktionale Ergänzung kritisch, da dies gegen das Integrationsgebot des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2022 verstößt. Die Einbeziehung eines weiteren Projektstandortes in einen nochmals erweiterten Versorgungskern erscheint nicht sachgerecht. Wir befürchten in einem solch gelagerten Fall langfristig eine Schwächung des Versorgungskerns der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p>	<p>Die (Rechts-)Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Vorschrift des § 11 Abs. 3 BauNVO soll im FNP für das Plangebiet ein Sondergebiet dargestellt und im Bebauungsplan ein Sondergebiet festgesetzt werden.</p>				
	<p>Das geänderte RROP ist mittlerweile in Kraft getreten. Die Sichtweise der IHK wird nicht geteilt. Das Planvorhaben wird nach Einschätzung der Gemeinde zu einer Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs führen. Negative städtebauliche Auswirkungen werden auch bei Schließung des Combi Marktes nicht befürchtet.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Abwägung zum 2. Entwurf des RROP eingeschätzt: „Auf einen Hinweis betreffend des „Anschmiegens“ [...] wird verzichtet. Die Lage angrenzend an einen [...] Versorgungskern alleine führt noch nicht zu einer Zulässigkeit möglicher Ansiedlungsvorhaben“ (Landkreis Osnabrück 2025). Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße vom 2. Februar 2024 (Auszug nachfolgend).</p> <p><u>Abgrenzung des faktischen zentralen Versorgungsbereich (Versorgungskern im RROP)</u></p> <p>Wir teilen die Auffassung des Gutachters Junker + Kruse zur eingeschränkten Plausibilität der Abgrenzung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP). Dies gilt insbesondere für die geäußerten Zweifel an einer Ausweitung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) in Richtung Süden. Es kann zwar, mit Blick auf vorhandene Siedlungskörper und den in der Umsetzung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Erschließung und Regenrückhaltebecken) ein Anwachsen einer städtebaulichen Integration erwartet werden. Die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) dürfte aber keine weitergehende Rechtfertigung im Sinne des Integrationsgebotes beinhalten.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung des Integrationsgebotes</u></p> <p>Das Vorhandensein einer städtebaulich integrierten Lage für die Errichtung des EDEKA-Marktes sehen wir, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Lüneburg bzw. der Arbeitshilfe zum LROP kritisch. Eine Errichtung in städtebaulich integrierter Lage kann nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen auch dann vorliegen, wenn das Vorhaben selbst nicht innerhalb eines Haupt- oder Nebenzentrums, wohl aber in einem - 4 - räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem entstehen soll. In einem solchen Fall darf der großflächige Einzelhandelsbetrieb keinen Umfang annehmen, welcher gleichberechtigt neben das Zentrum tritt, und muss dieses in sich räumlich „anschmiegender“ Weise funktionell ergänzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.9.2014 - 1 MN 102/14 -, BauR 2015, 232 = BRS 82 Nr. 11 = juris Rn. 26 ff). Dabei kommt es nicht auf den Ist-Zustand, sondern auf den planerisch gewünschten Soll-Zustand an, soweit von der Gemeinde eine realistische und kongruente Einzelhandelsplanung verfolgt wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.5.2013 - 1 ME 56/13 -, juris Rn. 35, 38). Legt man diese Entscheidungen zugrunde, liegt der Standort nicht in einer städtebaulich integrierten Lage.</p> <p>Der faktische ZVB (Versorgungskern im RROP) endet, auch nach den Darstellungen des Gutachters bulwiengesa AG und bezogen auf die Abgrenzung durch das RROP, an der südlichen Grenze mit dem Lebensmitteldiscountmarkt ALDI und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Die weiter südlich angrenzende Fläche (der Vorhabenstandort des EDEKA-Marktes) liegt demgegenüber am Siedlungsrand und hat bisher keine anderweitige Vorprägung. Dem Standort kann auch nicht, unter den beschriebenen räumlichen Voraussetzungen, ausnahmsweise eine integrierte Lage attestiert werden.</p> <p>Insbesondere schmiegt der zukünftige Standort sich auch nicht an den oben abgegrenzten Bereich an. Das OVG hat zwar entschieden, dass der verwendete Begriff des erforderlichen „Anschmiegens“ nicht dahingehend zu verstehen ist, dass nur unmittelbar neben dem zentralen</p>	<p>Das Büro Junker und Kruse hat die Abgrenzung des tatsächlichen Versorgungsbereichs als plausibel eingestuft. Die Kritik des Büros betrifft nicht die Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs, sondern die Größenordnung des Planvorhabens. Hiermit ist aber keine Frage des Integrationsgebotes angesprochen. Der Vorhabenstandort schmiegt sich räumlich und funktional an den zentralen Versorgungsbereich an. Es handelt sich daher um eine integrierte Lage im Sinne der LROP.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, inhaltlich aber nicht geteilt. Sie entsprechen auch nicht der fachlichen Einschätzung der beteiligten Gutachterbüros und der Raumordnungsbehörden. Der in der Rechtsprechung für die integrierte Lage geforderte räumlich funktionale Zusammenhang zum zentralen Versorgungsbereich ist hier gewahrt. Dies gilt ungeachtet etwaiger wettbewerblicher Auswirkungen des Planvorhabens im Verhältnis zu dem benachbart gelegenen Combi Markt.</p> <p>Zutreffend ist, dass der tatsächliche zentrale Versorgungsbereich aktuell mit der bestehenden Einzelhandelsagglomeration an der Bramscher Straße endet. Dies ändert aber nichts daran, dass der aktuell tatsächlich am Siedlungsrand gelegene Planstandort räumlich unmittelbar an den zentralen Versorgungsbereich angrenzt und das Planvorhaben die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs funktional ergänzt. Die in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien für die Annahme einer integrierten Lage sind hier gewahrt.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Versorgungsbereich (ZVB) gelegene Standorte integriert sein könnten. Je weiter der Standort aber vom ZVB (hier: Versorgungskern im RRÖP) entfernt liegt, desto deutlicher müssen die Indizien dafür sein, dass der großflächige Einzelhandelsbetrieb seine Unterstützungsfunktion für den ZVB tatsächlich erfüllt.</p> <p>Dabei reicht unseres Erachtens die Argumentation nicht aus, dass es von dem ALDI-Markt und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) nur ein kurzer Weg auf die zu bebauende Fläche ist und entsprechende fußläufige Verbindungen geplant sind und realisiert werden sollen. Der EDEKA-Markt soll zu den bestehenden Märkten künftig in fußläufiger Erreichbarkeit liegen (zum Kriterium vgl. OVG Lüneburg 1 MN 102/14 a. a. O.). Es fehlt aber angesichts der dann zu prüfenden Frage die vom OVG (üblicherweise auf Versorgungsbereich in Ortskernen bezogene) Feststellung der funktionellen Ergänzung und Unterstützung des Versorgungsbereiches. Diese Wirkung nimmt, darauf weist der Gutachter Junker + Kruse hin, mit wachsendem Abstand deutlich ab. Eine Argumentation des Ansmiegens auch in Fällen, in denen sich der Versorgungsbereich bereits faktisch durch einen Nahversorgungsstandort ausgedehnt, hätte die Folge einer „Kettenrechtfertigung“. Hierbei leitet der sich anschließende Standort dann seine Berechtigung aber nicht mehr von der tatsächlich integrierten Lage ab, sondern von dessen Ausläufern, ohne dass diese (aus sich heraus) ZVB bzw. Versorgungskern sein könnten.</p> <p>Bei der Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsprojektes dürfen keine wettbewerblichen Aspekte im Sinne eines Konkurrenzschutzes eine tragende Rolle spielen. Jedoch drückt die Aussage des Gutachters bulwiengesa AG: „eine Schließung des Marktes [hier: Combi] wäre ins Kalkül zu nehmen“ (bulwiengesa AG 29. Juli 2022, 41), genau das Gegenteil dessen aus, was das OVG mit der Unterstützungswirkung durch eine funktionale Ergänzung gemeint hat. Dies gilt umso mehr, als ein am Ortsrand liegender Lebensmittelmarkt einen zentraler im Siedlungsgebiet liegenden Markt ersetzen würde. Im Ergebnis würde dies zu einer weiteren räumlichen Ausdehnung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) führen. Zugleich würde die räumliche Verbindung der Märkte untereinander zerrissen, sodass bei Aufgabe des Combi-Marktes die Argumentation des „Ansmiegens“ seine Berechtigung verlieren würde.</p> <p><u>Städtebauliche Eignung des Standortes und Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Bei den bestehenden Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) handelt es sich bereits um einen MIV-orientierten Versorgungsstandort. Wird das Kriterium der fußläufigen Erreichbarkeit des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) in seiner Gesamtheit zu Grunde gelegt, erscheint es ausgeschlossen, dass der weiter südlich geplante EDEKA-Markt einen Fußweg für Kunden rechtfertigen dürfte, um vom Kern des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) den EDEKA-Markt aufzusuchen. Der Vorhabenstandort hätte „noch deutlich stärker ausgeprägt als der nördlich angrenzende Bereich, eine nahezu ausschließlich auf den PKW-Kunden ausgerichtete Versorgungsfunktion“ (siehe Junker + Kruse 2023, S. 3). Letztlich spricht auch die konkrete städtebaulich räumliche Gestaltung des Vorhabens gegen eine städtebaulich integrierte Lage bzw. ein „Ansmiegeln“ daran. Während aktuell die bestehenden Lebensmittelmärkte mit den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) als eine Agglomeration mit einer gemeinsamen Zufahrt, einem gemeinsamen Parkplatz und einer Einfassung aus Pflanzbeeten wahrgenommen werden, indem sie eine Art „Platzcharakter“ entfalten, liegt der EDEKA-Marktes deutlich abseits.</p>	<p>Die in Bezug genommenen Ausführungen des OVG Lüneburg betreffen die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs und nicht die Wettbewerbssituation eines einzelnen Anbieters innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs. Die Versorgungsfunktion des Zentrums wird durch die geplante Ansiedlung gestärkt und nicht etwa geschwächt.</p> <p>Die Ausführungen der IHK zum angeblichen „Kern des ZVB“, womit wohl der Bereich entlang der Lindenstraße gemeint sein dürfte, gehen an der Realität vorbei. Ohne den Einzelhandelsstandort an der Bramscher Straße erfüllt dieser Bereich die Anforderungen eines ZVB in Ermangelung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Versorgungsfunktion über den Nahbereich hinaus nicht.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Der EDEKA-Markt ist zwar – das OVG stellt auf den Soll-Zustand ab – sicherlich städtebaulich noch entwicklungsfähig, aber durch die vorgegebene Lage zum Bestand am äußersten Rand des Grundstücks wird eine „größtmögliche Entfernung zu den Nutzungen des darüber liegenden Grundstücks“ erreicht (Junker + Kruse 2023, 3). Damit orientiert sich der geplante EDEKA-Markt zu den Rückseiten der bestehenden Märkte. Hier befinden sich Anlieferungs- und Verkehrsflächen, aber keine erkennbaren Verbindungen zu den nördlich gelegenen Grundstücken der bestehenden Märkte. Ebenso liegt auch nahe, dass künftige Nutzer des EDEKA-Marktes nicht fußläufig zu den bestehenden Märkten gehen, sondern mit dem Kfz umparken werden.</p> <p>Dies gilt auch, wird der Beschluss des OVG vom 17.5.2013 zu Grunde gelegt, dass bei der Beurteilung nicht am Ist-Zustand festgehalten werden kann, sondern der Soll-Zustand zu berücksichtigen ist. Denn die geplante verkehrliche Anbindung ist entsprechend der Planunterlagen (bulwiengesa AG 28. Juli 2022, 18) wenig auf Integration ausgelegt. Hier finden sich zwar zwei Überwege/Querungshilfen. Diese sind aktuell in der Weise geplant, dass sie einer fußläufigen Erreichbarkeit dienen sollen. Die eigene Zufahrt spricht zudem für einen, nicht den Bestand erweiternden, Lebensmittelmarkt.</p> <p>Ebenso führt unseres Erachtens die Planung nicht zu einer Stärkung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Neuenkirchen. Die Auswirkungsanalyse des Gutachters bulwiengesa AG prognostiziert eine Schließung des vorhandenen COMBI-Lebensmittelmarktes, auch wenn die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs durch den neu angesiedelten EDEKA-Markt sichergestellt wäre. Jedoch würde mit der Planung ein Leerstand im Ortskern der Gemeinde aktiv geschaffen werden. Dies ist aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl die „Arbeitshilfe Einzelhandel“ des LROP Niedersachsen 2022 als auch die Publikation „Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten“ der Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. (gif), Stand Juli 2020, schränken die Handhabung des Richtungswertes von 10 Prozent Umsatzverteilung ein. Bei Vorliegen anderer Kriterien, wie z. B. einer Schwächung von Magnetbetrieben oder einer geschwächten Geschäftslage, kann es auch bereits bei einem Umsatzabzug von 6 Prozent zu negativen, städtebaulichen Auswirkungen kommen.</p> <p>Die Auswirkungsanalyse prognostiziert Umsatzumverteilungseffekte für den Lagebereich Bramscher Straße mit 13 Prozent, für die Gemeinde Merzen 8 Prozent und für die Gemeinde Voltlage 11 Prozent. Ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen ist aus unserer Sicht zu befürchten.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Zusammenfassend können wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Planung zu schädigenden Auswirkungen im Marktumfeld führen wird. Wir befürchten langfristig eine Schwächung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p>	<p>Die Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen, auf der Grundlage der vorliegenden sachverständigen Einschätzung aber nicht geteilt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen

Gemeindebrandmeister Neuenkirchen



Gemeindebrandmeister

Christian Mohs

Reckerstraße 22
49599 Voltlage
Tel.017631115112
E-Mail: Mohs-Voltlage@t-online.de

Samtgemeinde Neuenkirchen

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Änderungsbereich Neuenkirchen – Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen werden folgende Anregung vorgebracht.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung, ggf. durch Hydranten ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Mohs
GBM

Die abhängige Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Wasserband Bersenbrück · Prüggenhäger Straße 65 · 49553 Bersenbrück · www.wasserband-bsb.de



Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Per E-Mail: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de
 Samtgemeinde Neuenkirchen
 Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt
 Alte Poststraße 5-7
 49586 Neuenkirchen

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Schnurpeil
 Telefonnummer: 05439/9406-11

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen: meine Nachricht vom	Datum
Bu 622-04/33. Änd. FNP/2, 18.03.2025	15-3/33. Änderung;	22.04.2025
Bu 622-04/B-Plan 37/2, 18.3.2025	16-3-2/Nr. 37/Sch.	

Stellungnahme zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Mit Schreiben vom 01.08.2024 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten. Ergänzend zu dem v. g. Schreiben nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

In Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung liegt dem Wasserverband eine Wasserbehördliche Genehmigung vom Landkreis Osnabrück vor. Das anfallende Niederschlagswasser kann somit vom Wasserverband aufgenommen werden.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise sowie der aufgeführten Hinweise aus der Stellungnahme vom 01.08.2024, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Wasserverband Bersenbrück
 Prüggenhäger Straße 65
 49553 Bersenbrück
 www.wasserverband-bsb.de

Telefon: +49 (5439) 9406-0
 Telefax: +49 (5439) 9406-60
 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de



Kreissparkasse Bersenbrück
 Gläubiger-ID: DE9522200000032500
 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01
 Swift-BIC: NOLADE21BEE

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 01.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Niederschlagswasser vom Wasserverband aufgenommen werden kann.

Die der Stellungnahme beiliegenden Bestandspläne zu Trink- und Abwasserleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<div style="border: 1px solid blue; width: 30%; margin: 0 auto; padding: 2px;"> <p style="font-size: 8px; color: blue; text-align: center;">Wasserverband Bersenbrück - Prüggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Wasserverband Bersenbrück <small>Der Geschäftsführer</small></p> </div> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Ralph-Erik Schaffert</p> <p style="margin-top: 10px;">Anlage</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px; font-size: 8px;"> <div> <p>Wasserverband Bersenbrück Prüggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de</p> </div> <div> <p>Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de</p> </div> <div> <p>Kreissparkasse Bersenbrück Glaübiger-ID: DE95ZZ00000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB</p> </div> </div> <p style="text-align: right; font-size: 8px; margin-top: 5px;">Seite 2 von 2</p>	
---	--

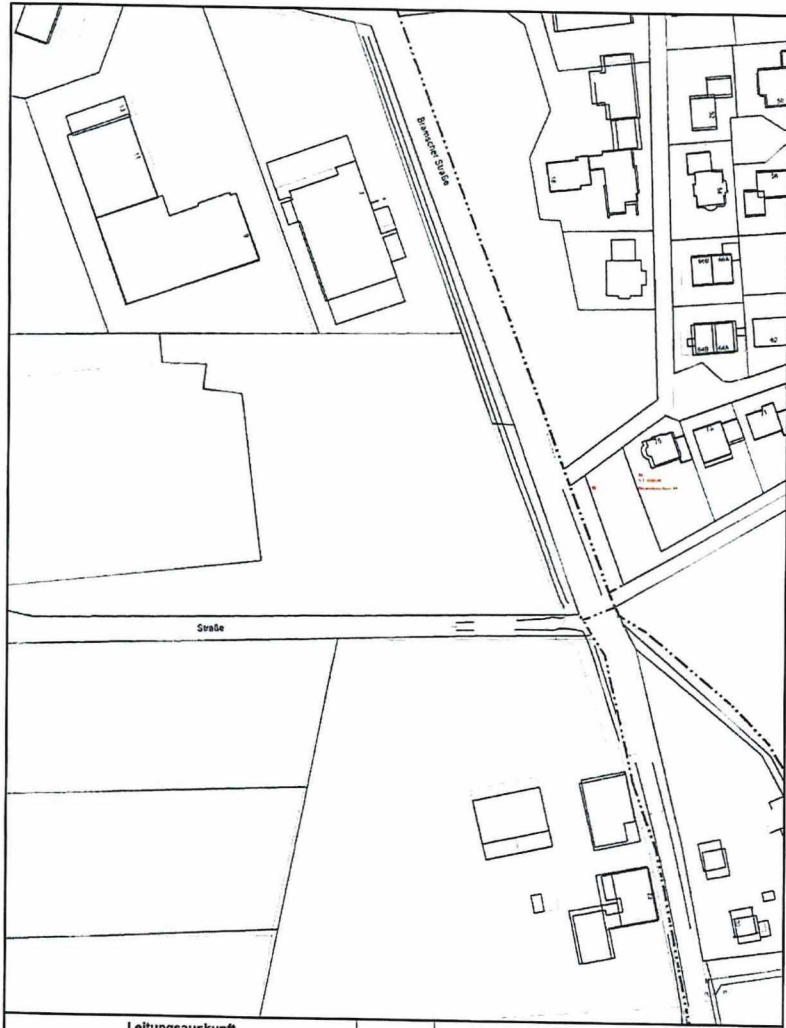
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Wir sind das Netz der westenergie</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">westnetz</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen -Fachbereich II- Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5 – 7 49586 Neuenkirchen</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Regionalzentrum Osnabrück</p> <p>Ihre Nachricht 18.03.2025 Unsere Zeichen D-OP-A/dpe/FNP-33/2025 Name Patrick Herzberg Telefon +49 5461 9347 1613 E-Mail patrick.herzberg@westnetz.de</p> </td> </tr> </table> <p>Osnabrück, 20. April 2025</p> <p>Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 18.03.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- sowie Glasfaserversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.west-netz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p><small>Westnetz GmbH Goetheing 23-29 · 49074 Osnabrück · T 0800 93786389 · westnetz.de Geschäftsführung: Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gronner · Dr. Alexander Montebeur Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragenes beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872 Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE330 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00 Glaubiger-IdNr. DE442200002236870 · USt-IdNr. DE325265170</small></p>	<p>Samtgemeinde Neuenkirchen -Fachbereich II- Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5 – 7 49586 Neuenkirchen</p>	<p>Regionalzentrum Osnabrück</p> <p>Ihre Nachricht 18.03.2025 Unsere Zeichen D-OP-A/dpe/FNP-33/2025 Name Patrick Herzberg Telefon +49 5461 9347 1613 E-Mail patrick.herzberg@westnetz.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangeltungsbereich Elektro- sowie Glasfaserversorgungseinrichtungen vorhanden sind und deren Lage in den der Stellungnahme beiliegenden Leitungsplänen dargestellt ist.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Samtgemeinde Neuenkirchen -Fachbereich II- Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5 – 7 49586 Neuenkirchen</p>	<p>Regionalzentrum Osnabrück</p> <p>Ihre Nachricht 18.03.2025 Unsere Zeichen D-OP-A/dpe/FNP-33/2025 Name Patrick Herzberg Telefon +49 5461 9347 1613 E-Mail patrick.herzberg@westnetz.de</p>		

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p>Wir sind das Netz der westenergie</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Freundliche Grüße, Westnetz GmbH</p> <p>Digital unterschrieben von Patrick Herzberg Datum: 2025.04.22 06:52:50 +02'00'</p> <p>i. V. Herzberg</p> <p>westnetz</p> <p>Datum: 2025.04.22 13:54:22 +02'00'</p> <p>i. V. Petersen</p>					
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Leitungsauskuft
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!
 In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin.
 Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
 © Geobasisinformationen der öst. Vermessungs-Katasterverwaltungen.
 Störungsannahme
 Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation;
 Gas.



Sparte:
 Blattnummer:
 Maßstab: 1:1.458

Bearbeiter:
 Telefon:
 Fax:
 Druckdatum: 02.04.2025



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Mittwoch, 9. April 2025 15:44 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Stellungnahme S01425143, VF und VDG, Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/2, 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), (Änderungsbereich Neuenkirchen – Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel..</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover</p> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen - Bauleitplanung Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01425143 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 09.04.2025 Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/2, 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), (Änderungsbereich Neuenkirchen – Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße")</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.03.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangeltungsbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und derzeit keine Neuverlegungen geplant sind.</p>				
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Leitungsauskunft <leitungsauskunft@nowega.de> Gesendet: Samstag, 22. März 2025 12:09 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP, Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B Anlagen: BIL-Boarding-Pass-Kommune.pdf; N2024-0928-2_Stellungnahme_nicht_betroffen_NOW.pdf; N2024-0928-2_Quickplot.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dieser E-Mail erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Um Ihnen auch in Zukunft für weitere Anfragen eine schnelle und bedarfsgerechte Auskunft geben zu können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre Anfrage ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einstellen. Der Vorteil für Sie ist eine Echtzeitauskunft in einem vollständig digitalen Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab sofort erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Tobias Hinz</p> <p>Nowega GmbH www.nowega.de Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster leitungsauskunft@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann Geschäftsführer: Frank Heunemann Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p>-- Leitungsauskunft</p> <p>Tel.: +49 (251) 60998-290 Mobil: leitungsauskunft@nowega.de</p> <p>Nowega - Wir transportieren Gas.</p> <p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster Tel.: +49 (251) 60998-100 Fax: +49 (251) 60998-999 info@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann Geschäftsführer: Frank Heunemann Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p><small>Bitte beachten Sie unsere Regelungen zum Datenschutz, die Sie unserer Homepage, www.nowega.de, entnehmen können.</small></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Anlagen betreibt und derzeit keine Planungsabsichten bestehen.</p> <p>Die der Stellungnahme beiliegenden Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				
---	--	--	--	--	--

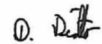
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <p>Nowega GmbH Anton Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster</p> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen Frau Stefanie Busch Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <p style="text-align: right;">Ihr Ansprechpartner Team Leitungsauskunft Tel.: +49 251 60998-290 Fax: +49 251 60998-999 E-Mail: leitungsauskunft@nowega.de</p> <p style="text-align: right;">Datum: 18.03.2025 Unser Zeichen: N2024-0928-2</p> <p style="text-align: right;">Ihr Schreiben vom: 18.03.2025 Ihre E-Mail vom: 18.03.2025 Ihr Zeichen: Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/2 BIL Anfragenummer:</p> <p>Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP, Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B</p> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div> <p>Nowega GmbH Anton Bruchhausen Str.4 48147 Münster Tel.: +49 251 60998 0 Fax: +49 251 60998 999 info@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann Geschäftsführer: Frank Heusmann Bankverbindung: Deutsche Bank AG Kto.: 400 700 80 IBAN: DE91 4007 0680 0030 8007 00 BIC: DEUTDE33HAN Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 USt-IdNr.: DE 280704726 Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklaerung</p> <p>www.nowega.de</p> <p style="text-align: right;">Seite 1/2</p>	
---	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nowega GmbH



Richter

Anlage
Quickplot
BIL Boarding Pass

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Diese Planvorlage ist Eigentum der NOWEGA GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung ohne Genehmigung des Eigentümers.

omxmap.de ©OpenStreetMap-Mitglieder/©http://www.openstreetmap.org/omxmap

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslänge von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!

In Leitungspläne sind Entwürfen unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Bauverwalter durchzuführen!

Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen.

Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

Leitungen — Aa Leitung (in Planung) — Aa

Kabel — Aa

Stationen

Anfrage

Nowega GmbH
Anton-Bruchhausen-Straße 4
48147 Münster
Tel.: +49 251 60908-290
leitungskunst@nowega.de

Vorgangs-Nr.: N2024-0928-2

Plot-Nr.:

Erstellt am: 18.03.2025

Erstellt von:

Bauleitplanung der Samtgemeinde
Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP,
Beteiligung der Behörden und sonstigen T.Ö.B

Wir haben Sie bei uns

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Busch, Stefanie

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 21. März 2025 12:59
An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-0371 - Bauleitplanung der
 Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP ID[[#1695324880#
 82761554#77f01a7#]]

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
 Cloppenburger Straße 302
 26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
 Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
 Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "bauleitplanung@neuenkirchen-os.de" <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de>

Empfangen: 18.03.2025, 11:29

An: "Agentur für Arbeit" <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH
 <Leitungsauskunft@amprion.net>; "Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems" <poststelle@arl-
 we.niedersachsen.de>; "Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück" <archaeologie@osnabrueck.de>;
 "Bauleitplanung Bersenbrück" <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; "bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de"
 <bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de>; "Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück"
 <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; "Bischöfl. Generalvikariat" <liegenschaften@bistum-os.de>;
 "Brandschutzprüfer" <christian.boelscher@lkos.de>; "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben"
 <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion
 Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG
 <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; "Erdgas Münster GmbH/Nowega" <leitungsauskunft-
 egm@nowega.de>; Ericsson Services GmbH <Ulrich.Latzke@ericsson.com>; "Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE-Netz GmbH innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Versorgungsleitungen oder -anlagen betreibt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Freitag, 21. März 2025 10:56 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Leitungsauskuft - Vorgangs-Nr. 208987, Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p> <p>Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüh Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940 Lobbyregister-Nr. R002477 EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.</p>
---	---